

Antrag

der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Filiz Polat, Uwe Kekeritz, Lisa Badum, Jürgen Trittin, Dr. Konstantin von Notz, Oliver Krischer, Agnieszka Brugger, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Ottmar von Holtz, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Irene Mihalic, Tabea Rößner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimabedingte Migration, Flucht und Vertreibung – Eine Frage globaler Gerechtigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Klimakrise führt zu einschneidenden Veränderungen in der Welt – schon heute. Für Millionen von Menschen weltweit ist die Erderwärmung längst kein theoretisches Phänomen mehr. Tagtäglich erleben sie die Zerstörung ihrer Gegenwart. Klimakrise bedeutet für sie Wüstenbildung, Ernteverlust, Versalzung der Böden, Wasserknappheit, Überschwemmung oder Hitzewellen und Brände. Extreme Wetterereignisse nehmen zu, Ökosysteme und Lebensgrundlagen werden zerstört, Hunger und Armut verschärft.

Klimakrise: Das ist aber auch der unermessliche Verlust von sicherem Zuhause, von Heimat, von jahrtausendealten Kulturgütern. Die Zahl der Menschen, die durch klimabedingte Ereignisse vertrieben wurden, hat sich seit den 70er-Jahren vervierfacht. Ganze Inselgruppen und breite Küstengebiete drohen, zukünftig von der Weltkarte zu verschwinden. Heute schon werden innerstaatlich mehr Menschen durch klima- und umweltbedingte Katastrophen wie Fluten und Stürme als durch Gewalt und Konflikte vertrieben.

Das Internal Displacement Monitoring Centre registrierte in der Zeit von 2008 bis 2017 durchschnittlich mehr als 24 Millionen erstmals Vertriebene pro Jahr, Tendenz steigend. Die jüngste Studie des UN-Klimarats (IPCC) geht davon aus, dass selbst beim Erreichen des Zwei-Grad-Ziels bis zum Jahr 2050 bis zu 280 Millionen Menschen vertrieben werden, innerhalb ihres jeweiligen Landes und über die Grenzen hinaus. In ihrer Groundswell-Studie aus dem Jahr 2018 rechnet die Weltbank mit 140 Millionen klimabedingt Vertriebenen allein in Subsahara-Afrika, Südasien und Südamerika bis 2050. Allerdings legt sie auch dar, dass circa 80 Prozent der Vertreibung durch ambitionierte Minderung und Anpassung vermeidbar seien. Eines jedenfalls

wird deutlich: Auch wenn es unterschiedliche Schätzungen und Modellrechnungen gibt, die Herausforderungen durch weltweite Klimafolgen sind erheblich – und sie wachsen.

Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens im Jahr 2015 und der Verabschiedung des Regelbuches in Kattowitz hat die Staatengemeinschaft die Klimakrise als gemeinsame, globale Herausforderung anerkannt und sich darauf verständigt, die Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius bis 2100 zu beschränken. Expertinnen und Experten zufolge befindet sich die Weltgemeinschaft momentan auf dem Weg hin zu einer Erderwärmung von mindestens 3,2 Grad gegenüber vorindustrieller Zeit. Zahlreiche Schätzungen liegen deutlich höher. Bereits 2 Grad Erderwärmung würden derweil ausreichen, um ganze Staaten wie das im Pazifik liegende Tuvalu komplett verschwinden zu lassen. Nicht nur Inselstaaten sind betroffen: Eine aktuelle Studie von Climate Central kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Anstieg des Meeresspiegels verschiedene Küsten-Megacities wie Bangkok, Shanghai, Mumbai oder Alexandria unbewohnbar würden. Rund 150 Millionen Menschen leben heute auf Land, das bis Mitte des Jahrhunderts unter der Hochwasserlinie liegen könnte.

In vielfacher Hinsicht ist die Klimakrise eine Krise der globalen Gerechtigkeit: Während sich auch in Deutschland und Europa die extremen Wetterereignisse verdichten, trifft die Klimakrise in erster Linie den globalen Süden – und damit just jene Regionen dieses Planeten, die am wenigsten zur Erderwärmung beigetragen haben. In den betroffenen Regionen wiederum sind besonders diejenigen betroffen, deren Existenz auf natürlichen Ressourcen beruht und die die geringsten Möglichkeiten haben, sich vor Naturgefahren zu schützen oder auf klimatische Veränderungen zu reagieren: Subsistenzbäuerinnen und -bauern, Kleinfischer und Kleinfischerinnen – insbesondere Frauen, Kinder, Minderheiten und andere vulnerable Gruppen. Dabei wirkt die Klimakrise nicht nur unmittelbar auf die Lebensrealität vor Ort ein, sondern verschärft bereits bestehende Probleme zum Teil erheblich. Konflikte um immer knappere Ressourcen nehmen zu. Elementare Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung, Wasser, Wohnen, Bildung, Gesundheit, eine saubere Umwelt und ein Leben in Würde – Menschenrechte also, die vielerorts ohnehin unter besonderem Druck stehen – werden infolge der Klimakrise zusätzlich verletzt.

Als – historisch wie aktuell – Hauptmitverursacher der Erderwärmung und als weltweit einflussreiche Multiplikatoren kommt es vor diesem Hintergrund ganz entscheidend auf Deutschland und die Europäische Union an. Die eigene, ambitionierte Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung muss oberste Priorität erlangen. Deutschland und die Europäische Union sind mehr denn je gefragt, mit bestem Beispiel voranzugehen, internationale Vorreiter im Klimaschutz zu werden und die globale Nachhaltigkeitsagenda spürbar zu beschleunigen. Das im November 2019 verabschiedete „Klimapaket der Bundesregierung“ ist auch vor diesem Hintergrund völlig unzureichend, ebenso wie die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. In der Nachhaltigkeitspolitik sieht der Deutsche Bundestag deshalb massive Umsetzungsdefizite bei der Bundesregierung.

Der Deutsche Bundestag sieht mit Sorge, dass das Zeitfenster, in dem national und international noch gegen die schlimmsten Folgen der Klimakrise gesteuert werden kann, bedrohlich klein wird. Umso drängender ist es, die Klimakrise mit allen Mitteln einzudämmen und so dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Menschen ihre bisherige Heimat überhaupt verlassen müssen. Selbst im besten Fall aber, wenn also die Emissionen drastisch reduziert werden sollten, werden weiterhin und vermehrt Menschen im Kontext der Klimakrise ihr bisheriges Zuhause verlassen müssen, um überleben zu können. Es ist deshalb auch Aufgabe und Verantwortung aller Industriestaaten, eine Antwort auf die Phänomene klimabedingter Migration, Flucht und Vertreibung zu ge-

ben. Besondere Unterstützung brauchen aber auch Menschen, die aufgrund von Klimafolgen in ihrer Mobilität beispielsweise durch Einkommensverluste eingeschränkt sind und möglicherweise schutzlos zukünftigen Extremereignissen begegnen müssen. Die Unterscheidung und Analyse unterschiedlicher Formen klimawandelbedingter Wanderungsbewegungen und Immobilität sind dabei wichtige Voraussetzungen dafür, dass adäquate Instrumente und Politiken entworfen werden.

Schon heute trägt die Klimakrise dazu bei, dass die Konkurrenz um knappe Ressourcen zunimmt, bestehende Konflikte befeuert oder neue ausgelöst werden. Im Einzelfall können dadurch Situationen entstehen, die einer Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen und damit internationales Asylrecht begründen. Zugleich nehmen Naturkatastrophen wie Fluten und Stürme an Intensität, Ausmaß und Häufigkeit zu – auch infolge der Klimakrise. In diesen und anderen Fällen ist der Zusammenhang mit der Erderwärmung zwar wissenschaftlich anerkannt, aber komplex. Es wurde bislang kein Instrument entwickelt, um transnationale Migration im Zusammenhang mit Klimaveränderungen zu legitimieren. Entsprechend geraten Menschen, die vor plötzlichen Extremwetterereignissen fliehen, sei es nun temporär oder dauerhaft, in eine völkerrechtliche Schutzlücke. Das entsprechende Vakuum muss die internationale Staatengemeinschaft dringend füllen.

Mit Blick auf die Situation von Binnenvertriebenen ist die konsequente Umsetzung der UN-Leitlinien betreffend Binnenvertreibung (Guiding Principles on Internal Displacement) zu stärken, die ausdrücklich auch Fälle von „natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen“ und damit auch Extremwetterereignisse abdecken – und die Betroffenen explizit „vor der zwangsweisen Rückführung an einen Ort oder Neuansiedlung an einem Ort“ schützen, „an dem ihr Leben, ihre Sicherheit, ihre Freiheit und/oder ihre Gesundheit gefährdet wären“. Darüber hinaus sind es aktuell gerade die regionalen flüchtlingspolitischen Ansätze, die die größte, wenn auch weiterhin begrenzte Schutzwirkung auf klimabedingt Betroffene entfalten: etwa die afrikanische Flüchtlingskonvention, die lateinamerikanische Cartagena Declaration oder die von der Afrikanischen Union aufgelegte Kampala-Konvention. Diese Ansätze müssen zukünftig finanziell wie politisch unterstützt und darauf aufgebaut werden.

Im migrationspolitischen Bereich wiederum wird es vor allem darauf ankommen, dass durch individuelle Mobilitätsrechte vorausschauende Planung für die Betroffenen ermöglicht wird; dass diese also selbstbestimmt, frühzeitig und würdevoll über eine mögliche Migration entscheiden können; dass es aber auch Orte gibt, an denen sie sich niederlassen können. Auch muss sich die internationale Staatengemeinschaft darauf einigen, wie sie mit dem erwartbaren Verlust ganzer Staatsgebiete umzugehen gedenkt. Entsprechende Debatten und Verhandlungen bedürfen deutlich mehr Nachdruck. Wenn absehbar ist, dass beispielsweise Inselstaaten im Pazifik vollständig verschwinden, muss dringend festgelegt werden, welche völkerrechtlichen Folgen der Verlust des Territoriums für die Betroffenen, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Schutzanspruch mit sich bringt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Staatenlosigkeit de facto und de jure verhindert wird. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Lösungen international voranzutreiben – etwa die Idee eines Klimapasses, dessen individueller Ansatz den Betroffenen ermöglicht, selbstbestimmt und frühzeitig über ihre Migration zu entscheiden.

Die Aufnahme des Komplexes klimabedingter Migration, Flucht und Vertreibung in den Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration sowie in den Globalen Pakt für Flüchtlinge ist vor diesem Hintergrund ein großer Fortschritt. Bedauerlicherweise bleibt die Umsetzung dieser Vereinbarungen für die Vertragsstaaten jedoch freiwillig, der internationale Wille dazu zögerlich. Eine konsequente Implementierung und eine angemessene finanzielle wie strukturelle Unterstützung auch durch die Bundesregierung sind dringend notwendig.

Der Umgang mit Migration wird in Zeiten der Klimakrise zu einem ethischen Prüfstein für die internationale Staatengemeinschaft. Was für Migration im Allgemeinen gilt,

gilt auch im Kontext der Klimakrise: Wir müssen Wege eröffnen, klimabedingte Migration sicher, selbstbestimmt und möglichst planbar zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine umfassende Kehrtwende hin zu einem sozial-ökologischen Wandel in allen Sektoren und Politikbereichen einzuleiten, ein besonderes Augenmerk auf Politikkohärenz und strukturelle Reformen zu legen und die vollständige Einhaltung der Pariser Klimaziele und der Nachhaltigkeitsziele sicherzustellen;
2. der Verpflichtung des Pariser Klimaabkommens nachzukommen und das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten nach dem Klimagerechtigkeits- und Verursacherprinzip ernst zu nehmen, das sowohl für die Industrie- als auch für die Schwellenländer gilt und für alle Bereiche der Nachhaltigkeit gelten muss;
3. sich dazu zu bekennen, dass die konsequente Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nicht nur klima- oder entwicklungspolitisch geboten, sondern Ausdruck historischer Verantwortung, globaler Gerechtigkeit und des Menschenrechtsschutzes zugleich ist;
4. gemäß dem Verursacherprinzip den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung auf den fairen Anteil von rund 10 Prozent des Kopenhagen-Versprechens anzuheben und allergrößtenteils aus öffentlichen Mitteln zu erbringen; zu diesem Zweck die Ausgaben für internationale Klimafinanzierung um jährlich 800 Millionen Euro sowie die weiteren Ausgaben für offizielle Entwicklungszusammenarbeit (ODA) um jährlich 1,2 Milliarden Euro zu erhöhen, bis das jahrzehntealte Versprechen, mindestens 0,7 Prozent der Wirtschaftsleistung für globale Entwicklung auszugeben, endlich erfüllt ist; danach die Klimagelder weiter anwachsen zu lassen mit dem Ziel, die Zusätzlichkeit der Zusagen zur internationalen Klimafinanzierung gegenüber dem 0,7-Prozent-Ziel mittelfristig sicherzustellen; diese Gelder strikt an den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen auszurichten;
5. die Anzahl der Vorhaben, die die Unterstützung von Frauen, marginalisierten Gruppen und Subsistenzbäuerinnen und -bauern bei der Bewältigung der Klimakrise zum Hauptziel haben, deutlich zu erhöhen; zugleich sicherzustellen, dass alle klimapolitischen Vorhaben genderresponsiven und inklusiven Kriterien entsprechen;

global gerecht handeln, Menschenrechte schützen

6. elementare Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung, Wasser, Wohnen, Bildung, Gesundheit und ein Leben in Würde zu achten, zu schützen und zu garantieren; auf eine allumfassende Anerkennung des Menschenrechtes auf saubere Umwelt hinzuwirken; den extraterritorialen Staatenpflichten nachzukommen, sich gegenseitig zu unterstützen und zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte aller Menschen zu verwirklichen;
7. sich auf internationaler Ebene im Rahmen der Staatengemeinschaft entschieden gegen die Kriminalisierung von Menschen- und nicht zuletzt Frauenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie gegen die systematische Verfolgung der derzeit besonders gefährdeten Landrechts- und Umweltaktivistinnen und -aktivisten einzusetzen;
8. sich für eine Stärkung des UN-Menschenrechtsrats sowie der bestehenden UN-Sonderberichterstatterinnen und -berichterstatter einzusetzen – darunter derer für Umwelt und Menschenrechte, für die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten sowie für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen;

9. sich dafür einzusetzen, dass Menschenrechtsverstöße im Kontext der Klimakrise nicht zuletzt auf UN-Ebene noch sehr viel stärker in den Fokus rücken, genauer klassifiziert und menschenrechtliche Entwicklungen im Kontext klimabedingter Migration und Flucht gezielter beobachtet werden;
10. sich für die völkerrechtliche Verankerung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einzusetzen und den UN-Binding-Treaty-Prozess als globales und rechtsverbindliches Abkommen engagiert voranzutreiben; sich insgesamt für eine wirksame Ausrichtung globaler Produktions- und Lieferkettenprozesse auf die strikte Einhaltung der völkerrechtlich verbrieften Menschenrechte stark zu machen – inklusive der Menschenrechte der dritten Generation;

Resilienzaufbau und Anpassungsmaßnahmen verstärken, Schäden und Verluste kompensieren

11. sich national, auf europäischer wie internationaler Ebene dafür stark zu machen, dass den vom Klimawandel betroffenen Menschen in ihren Heimatländern eine umfangreiche internationale Unterstützung für Resilienzaufbau und zur Anpassung an den Klimawandel zukommt, explizit auch für Maßnahmen zur Prävention und Reduktion klimabedingter Migration und Vertreibung;
12. die Zusagen für die internationale Klimafinanzierung bedarfsgerecht aufzustocken, die Bedarfe für die Finanzierung von Schäden und Verlusten zu ermitteln und zusätzlich Gelder bereitzustellen für entstandene Schäden und Verluste, für die bisher im UNFCCC-Rahmen keinerlei Mittel vorgesehen sind;
13. sich vor diesem Hintergrund für die Einrichtung eines globalen Verursacherfonds zur fairen Lastenverteilung zum Ausgleich von Schäden und Verlusten einzusetzen – zum Beispiel auch bei Umsiedlungen im Rahmen klimabedingter Migrationsbewegungen oder beim Wiederaufbau nach Extremwetterereignissen; sich proaktiv an einer zielgerichteten Debatte über dessen Ausmaß, dessen institutionelle Ansiedlung, über eine Beitragsgewichtung gemäß Verursacherprinzip sowie über mögliche Finanzierungsinstrumente zu beteiligen;
14. auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene effektiven Rechtsschutz für diejenigen zu ermöglichen, die durch die Folgen der Klimakrise konkrete Schäden und Verluste erleiden – insbesondere, solange die Verursacherstaaten selbst keine ausreichenden finanziellen Mittel für den Umgang mit Loss and Damage zur Verfügung stellen beziehungsweise keine politische Lösung gefunden ist – und sich entsprechend für die Stärkung des Rechtswegs und des Instruments der Klimaklagen einzusetzen;
15. Klimarisikoversicherungen aktiv voranzutreiben; darauf zu achten, dass diese armen und verwundbaren Bevölkerungsgruppen sowie Staaten zugutekommen, ohne finanzielle Risiken einseitig auf sie abzuwälzen; dazu beizutragen, die Klimarisikoversicherungen gemäß Verursacherprinzip auszugestalten und in ein breiteres Konzept zum Risikomanagement einzubetten;
16. im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe gezielt Risikoregionen bei der Vorbereitung auf klimatische Veränderungen und den Katastrophenfall zu helfen, indem die Katastrophenvorsorge ausgebaut wird, Frühwarnsysteme auf- oder ausgebaut sowie Maßnahmen zur Risikominderung in den jeweiligen nationalen Systemen verankert und mit wirksamen Rechtsvorschriften untermauert werden;
17. besonders betroffene Länder bei der Schaffung eines erhöhten Bewusstseins für umwelt- und klimapolitische Belange im Bildungs- und Ausbildungswesen zu unterstützen, um Menschen in diesem Bereich zu befähigen und lokale Governance-Strukturen zu stärken;

18. die internationale humanitäre Hilfe für Katastrophenvertriebene zu erhöhen, offene Zuständigkeitsfragen zu klären, die schnelle und flexible Koordinierung internationaler humanitärer Hilfe zu gewährleisten sowie eine frühzeitige Übergangshilfe und einen schnellen Wiederaufbau vor Ort gemäß dem Ansatz „Build Back Better“ zu leisten – damit Dörfer, Städte und Infrastruktur insgesamt rasch und entlang lokaler Schwerpunktsetzung wieder aufgebaut werden können;
19. sich im Rahmen ihrer Programme zur Stärkung von Anpassung und Resilienz gezielt für alternative Einkommensmöglichkeiten und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für Frauen und Kinder sowie Alte stark zu machen, da es häufig sie sind, die infolge von (klimabedingten und sonstigen) Migrationsbewegungen in sozioökonomisch unterversorgten Regionen zurückbleiben;

Migration, Flucht und Vertreibung im Kontext der Klimakrise

20. sich auf nationaler und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass ausreichend Gelder bereitgestellt werden, um bestehende Datenlücken auf dem Gebiet der klimabedingten Migration, Flucht und Vertreibung bestmöglich zu schließen und entsprechende interdisziplinäre Forschungsvorhaben auch in den betroffenen Regionen zu unterstützen – gerade auch mit Blick auf komplexe Phänomene wie Migrationsbewegungen infolge schleichender Umweltveränderungen;
21. sich dafür einzusetzen, bestehende Arbeitsprozesse zu klimabedingter Flucht und Migration nach Kräften politisch, strukturell und finanziell zu unterstützen, sich gegenüber anderen Staaten insbesondere aus dem Kreis der Industrieländer für diese Prozesse einzusetzen, deren enge Anbindung an Zivilgesellschaft und Forschung sicherzustellen sowie gemeinsam mit möglichst vielen weiteren Staaten bislang erarbeitete Empfehlungen und bestehende effektive Praktiken auch umzusetzen;
22. Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Arbeitsplan der Task Force on Displacement umzusetzen; sich dafür einzusetzen, dass die bereits erarbeiteten Empfehlungen der Task Force in nationale wie europäische Politik integriert werden;
23. die Empfehlungen aus dem Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration sowie dem Globalen Pakt für Flüchtlinge auf nationaler wie europäischer Ebene engagiert voranzutreiben;
24. sich dafür einzusetzen, die bestehenden Multi-Stakeholder-Prozesse auf den unterschiedlichen Ebenen noch kohärenter zu koordinieren;
 - a. zu diesem Zweck die Themenkomplexe „Schäden und Verluste“ sowie „klimabedingte Migration, Flucht und Vertreibung“ – und damit die Arbeit der Taskforce on Displacement des Warsaw International Mechanism for Loss and Damage im Rahmen der UNFCCC-Architektur – systematisch und in angemessenem Umfang auf der Tagesordnung der jährlichen UN-Klimakonferenzen zu verankern;
 - b. durch eine wertgebundene Außenpolitik der Bundesregierung in diesem Bereich auch innerhalb der Vereinten Nationen auf eine Klärung und Herstellung der Zuständigkeiten für den Schutz von klimabedingt Vertriebenen im humanitären Sektor sowie auf klare Zielvereinbarungen und Ergebnisse hinarbeiten; durch die Einberufung eines Sonderbeauftragten (Special Representative) beziehungsweise eines Sonderberaters (Special Advisor) für klimabedingte Migration, Flucht und Vertreibung in der Struktur des UN-Generalsekretariats zu verbessern;
25. sich dafür einzusetzen, umweltinduzierte beziehungsweise klimabedingte Migration rechtzeitig, würdevoll, selbstbestimmt, sicher und vor allem legal durch völkerrechtlich verbrieft individuelle Mobilitätsrechte zu ermöglichen; den Betroffenen das Recht zu garantieren, innerhalb ihres Landes, in der Region und

- gegebenenfalls über die eigene Region hinaus umzusiedeln; von der Erderwärmung existenziell bedrohten Personen die Option zu bieten, Zugang zu Schutz und letztlich staatsbürgergleichen Rechten in weitgehend sicheren Ländern, insbesondere in Staaten mit historisch oder gegenwärtig hohen Treibhausgasemissionen zu erlangen – und so dem Verlust grundlegender Rechte vorzubeugen;
26. zu diesem Zweck auch die Einführung eines Klimapasses national, europaweit und international voranzutreiben und in einer ersten Phase den Bevölkerungen kleiner Inselstaaten anzubieten, deren Staatsgebiete durch den Klimawandel unbewohnbar werden;
 27. sich im Rahmen der Entwicklungs- und Außenpolitik dafür einzusetzen, alle Debatten und Verhandlungen sowohl über eine vorausschauende und planbare Migration, über Versorgung und Integration, als auch über regionale Lösungsansätze und Mechanismen gemeinsam mit den Betroffenen zu führen, Ownership sicherzustellen und die notwendige Finanzierung gemeinsam mit den betroffenen Staaten zu garantieren;
 28. ein modernes Einwanderungsrecht mit Punktesystem einzuführen und über eine Einwanderungskommission gegebenenfalls zusätzlich Punkte zur vereinfachten Arbeitsmigration für von der Klimakrise Betroffene zu vergeben;
 29. sich dafür einzusetzen, die Kategorie des subsidiären Schutzes im Rahmen der EU-Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) auf Katastrophenvertriebene auszuweiten; auf nationaler Ebene die Familienzusammenführung wieder zu stärken sowie die im Schengen-Kodex vorgesehene Möglichkeit humanitärer Visa konsequenter zu nutzen;
 30. grundsätzlich großzügige und verlässliche Aufnahmekontingente über das Resettlement-Programm des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) zu ermöglichen, den deutschen Anteil am jährlichen, vom UNHCR ermittelten Resettlement-Bedarf entsprechend der eigenen Wirtschaftskraft zu erfüllen und gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten auf deren jeweilige Teilnahme am Resettlement-Programm hinzuwirken;

Klimapolitik: international, feministisch, intersektional

31. sicherzustellen, dass sämtliche Projekte und Politiken zum Schutz von klimabedingt Vertriebenen einem menschenrechtsbasierten, partizipativen Ansatz folgen und die Rechte der besonders verletzlichen Menschen gewahrt werden;
32. sich dafür einzusetzen, dass – gerade weil Frauen und Mädchen, marginalisierte Gruppen sowie Indigene auf besondere Weise von der Klimakrise betroffen sind – ihnen eine Schlüsselfunktion in den Verhandlungen, Bewältigungsstrategien und Anpassungsmaßnahmen zukommt;
33. eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Kommission im Bereich Klimadiplomatie zu gewährleisten;
34. den auf der COP 23 in Bonn verabschiedeten Gender Action Plan national umzusetzen, Gender-Aspekte in der nationalen und europäischen Klimapolitik deutlich zu verankern sowie die Partizipation und Gleichstellung von Frauen und marginalisierten Gruppen im UNFCCC-Prozess zu gewährleisten;
35. in der Außen-, Entwicklungs-, Sicherheits- sowie Klimapolitik stets und prinzipiell eine intersektional-feministische Perspektive einzunehmen.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit dem Pariser Klimaabkommen haben sich die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den übrigen Unterzeichnerstaaten dem Ziel der Klimagerechtigkeit verpflichtet. Auf Grundlage „gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten“ wurde vereinbart, dass Länder mit großem ökologischem Fußabdruck entsprechend Verantwortung übernehmen und mit den Ländern des globalen Südens nach gemeinsamen Lösungen suchen. Die konsequente Implementierung der vereinbarten Maßnahmen ist also bei Weitem kein Almosen. Vielmehr steht auch die Bundesrepublik Deutschland – historisch, aber auch vertraglich – in der Verantwortung für Weltzusammenhänge, die sie mitverursacht hat und weiterhin mit verursacht.

Dabei sind der Schutz der Menschenrechte und der Einsatz gegen die Klimakrise zwei Seiten derselben Medaille, führt die Klimakrise doch ebenso zu Menschenrechtsverletzungen wie letztere die Anpassung an die Klimakrise erschweren.

Auch deshalb haben sich Deutschland und andere Industrienationen mit dem Pariser Klimaabkommen und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dazu verpflichtet, die Gefahren für die verletzlichsten Menschen abzuwenden und deren Widerstandskraft gegen die Erderwärmung stärken zu helfen. Das bedeutet, von der Klimakrise besonders betroffene Länder technisch wie finanziell zu unterstützen und sie nicht mit den Folgen der Erderwärmung allein zu lassen.

Die für die internationale Klimafinanzierung von den Industrieländern in Kopenhagen zugesagten 100 Milliarden US-Dollar jährlich ab 2020 decken nicht annähernd die bestehenden und zu erwartenden Bedarfe – umso mehr, als ausdrücklich nur Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen inbegriffen sind, der Ausgleich von Schäden und Verlusten (Loss and Damage) aber nicht. Es ist daher dringend geboten, dass die 100 Milliarden US-Dollar nicht nur sichergestellt, sondern aufgestockt werden, explizit auch für Maßnahmen zur Prävention und Reduktion klimabedingter Vertreibung.

Was die Idee eines globalen Verursacherfonds zur fairen Lastenverteilung bei Ausgleich von Schäden und Verlusten betrifft, reichen die Vorschläge einschlägiger Expertinnen und Experten zu dessen teilweisen Finanzierung von einer Climate Damages Tax über eine international erhobene Abgabe auf Flugtickets bis hin zum anteiligen Ertrag aus Steuern auf CO₂, Finanztransaktionen oder Vermögen. Entsprechende Debatten gehen nur schleppend voran; auch die Bundesregierung agiert, gemessen an der tatsächlichen Dringlichkeit, sträflich zurückhaltend. Dabei ist spürbarer Fortschritt auf diesem komplexen Gebiet überfällig und dürfte entscheidend sein für die Frage, ob wir es als internationale Staatengemeinschaft schaffen, die Erderwärmung nicht nur drastisch einzudämmen, sondern unsere globale Antwort auf die Klimakrise solidarisch und gerecht auszugestalten.

Selbst, wenn wir es schaffen sollten, die Ziele von Paris vollumfänglich einzuhalten, ist und bleibt die Erderwärmung eine Realität. Menschen sind bereits betroffen und werden zukünftig gezwungen sein, umzusiedeln – weil ihr Boden vertrocknet, weil durch den steigenden Meeresspiegel ihre Häuser unterspült werden, weil der nahegelegene Staudamm unter der Last der schmelzenden Gletscher zu bersten droht. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) definiert klimabedingte Migrantinnen und Migranten vor diesem Hintergrund als „Personen oder Personengruppe, die aufgrund plötzlicher oder fortschreitender deutlicher Veränderungen der ihr Leben beeinflussenden Umwelt- und Lebensbedingungen gezwungen sind oder sich veranlasst sehen, ihre Heimat zu verlassen, sei es zeitweise oder permanent, und die sich innerhalb ihres Heimatlandes oder über dessen Grenzen hinaus bewegen“.

Wie viele Menschen letztlich betroffen sein werden, ist schwer zu erfassen. Aktuelle Schätzungen variieren stark. Denn erstens wissen wir nicht, wie hoch die Erderwärmung letztlich ausfallen wird. Zweitens hängt vieles davon ab, wie verletzlich Menschen im jeweiligen Einzelfall gegenüber Klimaveränderungen sind – und wie gut sie sich daran anpassen können. Drittens erfolgt Migration, so es denn tatsächlich dazu kommt, in den seltensten Fällen aus nur einem, trennscharf zu ermittelndem Grund. Persönliche Erwägungen, Umweltaspekte und die Klimakrise stehen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Umwelt- und Klimaveränderungen verlaufen oft schleichend, was die Ermittlung einer konkreten Kausalität weiter erschwert. Und es muss auch nicht jede Entscheidung, sein Zuhause zu verlassen, endgültig sein. Kurzum: Klimabedingte Migration ist ein komplexer Prozess. Entsprechend unterschiedlich fallen die genannten Modellrechnungen aus.

Es gibt aber auch Situationen, die sich deutlich klarer darstellen lassen. Insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner flacher Inselstaaten, vor allem im Pazifik, sind mit der Notwendigkeit einer mittelfristigen Umsiedlung

sehr direkt konfrontiert. Erderwärmung bedeutet für sie nicht nur den Verlust von materiellen Gütern und Staatsgebiet, womöglich gar von de facto oder de jure Staatsangehörigkeit; die Klimakrise wird mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit auch hohe finanzielle Kosten verursachen – und die Aufgabe von heiligem Land und traditioneller Lebensweise, von Kultur und Souveränität bewirken. All das gilt es, frühzeitig und planbar anzugehen. Das Unvermeidbare wird nicht vermieden werden, indem sich die Bundesregierung einer vorausschauenden Reaktion verweigert.

International wird der Themenkomplex der klimabedingten Migration, Flucht und Vertreibung bereits in unterschiedlichsten politischen Prozessen, Plattformen und Mechanismen bearbeitet. Innerhalb der internationalen Klimaarchitektur gibt es den Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden, der im Rahmen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) eine Task Force on Displacement eingerichtet hat. Diese hat erste Empfehlungen schon vorgelegt. Ein Mitglied der Task Force wiederum ist die Platform on Disaster Displacement als eine staatengeleitete Plattform mit Sitz in Genf, die mit verschiedenen Stakeholder-Gruppen mögliche Lösungsansätze im Bottom-up-Verfahren entwickelt sowie zur Verbesserung der globalen Datenlage und -analyse beiträgt. Sie hat sich insbesondere der Förderung des Austauschs bestehender guter Praktiken zwischen beteiligten Staaten sowie Akteurinnen und Akteuren verschrieben, die Katastrophenvertriebenen bereits seit Jahren freiwillig und basierend auf solidarisch-humanitären Erwägungen grenzüberschreitend Aufnahme und Schutz gewähren. Dabei treibt die Plattform die Umsetzung der Empfehlungen der Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disaster and Climate Change, also der Nansen-Schutzagenda international voran und setzt sich beispielsweise dafür ein, dass deren Ansätze in internationalen Verträgen verankert werden.

Eines jedenfalls ist offenkundig: Es wird den einen großen internationalen Wurf zum Umgang mit klimabedingter Migration, Flucht und Vertreibung auf absehbare Zeit nicht geben. Daher ist es dringend erforderlich, dass Deutschland bestehende Arbeitsprozesse und Mechanismen tatkräftig politisch und finanziell unterstützt.

Auf dem Weg hin zu Lösungsansätzen ist auch die Selbstbestimmung der betroffenen Staaten in deren Erarbeitung essentiell. Der überwiegende Teil klimabedingter Migration, Flucht und Vertreibung findet jeweils innerhalb eines betroffenen Landes oder in der Region statt. Umso zentraler sind gerechte und gleichberechtigte Partizipation sowie Ownership der Betroffenen.

Zugleich finden auch innerhalb und zwischen den einzelnen Arbeitsprozessen grundlegende Überlegungen statt, wie sich die vielen Multi-Stakeholder-Prozesse auf den unterschiedlichen Ebenen noch kohärenter koordinieren ließen. Dieses Ansinnen sollte die Bundesregierung ausdrücklich unterstützen. Nicht etwa im Widerspruch zum bestehenden Bottom-up-Ansatz; auch nicht, um einzelne Initiativen institutionell zu binden; sehr wohl aber mit dem Ziel, dem Bereich klimabedingter Vertreibung die notwendige Aufmerksamkeit zu verschaffen sowie perspektivisch internationales Engagement und staatliche Verbindlichkeit auf Ebene aller Unterzeichnerstaaten der UN-Klimarahmenkonvention zu steigern.

Auch die Bundesregierung muss dazu beitragen, klimabedingte Migration sicher, selbstbestimmt und planbar zu gestalten. Die Umsetzung des Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration ist da ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt müssen sich Deutschland und Europa deutlich stärker engagieren – bilateral ebenso wie im Rahmen internationaler Kooperationen. Regionale Lösungsansätze müssen gestärkt sowie technisch und finanziell unterstützt werden, bis hin zu lokalen Vereinbarungen über Mobilität und Rechtsschutz von Saisonarbeiterinnen und -arbeitern, Nomadinnen und Nomaden oder Viehtreiberinnen und Viehtreibern. Insbesondere die von der Afrikanischen Union aufgelegte Kampala-Konvention wird als inspirierende Blaupause betrachtet, da sie den Umgang mit Vertriebenen im Kontext der Klimakrise aufgreift sowie Rechte und Garantien zugunsten von Binnengeflüchteten festschreibt. Die mangelhafte Ratifizierung der Kampala-Konvention ist ein Missstand, den nicht zuletzt die Bundesregierung in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union stets thematisieren sollte.

Vereinzelt geäußerte Vorschläge, die Genfer Flüchtlingskonvention als solche zwecks Überarbeitung zu öffnen, werden von zahlreichen flüchtlingspolitischen Institutionen und Initiativen zu Recht als nicht geeignet erachtet. Die Erarbeitung eines gesonderten Protokolls wiederum wäre prinzipiell eine Option; die Chance auf eine zeitnahe Einigung aller Staaten angesichts komplexer Definitions- und Umsetzungsfragen erscheint allerdings äußerst gering.

Katastrophenvertriebene brauchen eine existenzsichernde Unterstützung, beispielsweise über den globalen Verursacherfonds, um ihnen die Chance auf einen würdevollen Neuanfang zu geben. Das Gleiche gilt für Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Beispiele wie Uganda, wo Geflüchteten der Zugang zu Ackerland ermöglicht wurde,

zeigen eindrücklich, wie wenig es bisweilen braucht, um das Ankommen zu erleichtern – und letztlich auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der aufnehmenden Region spürbar zu fördern.

Gerade Frauen und Mädchen leiden überdurchschnittlich unter den klimatischen Veränderungen. Sie stehen nicht nur größeren Risiken und Hürden gegenüber, sondern werden vielfach auch durch gesellschaftlich-kulturelle Normen und Rollenbilder strukturell benachteiligt. Sie haben häufig einen ungleichen Zugang zu Ressourcen wie Zeit und Geld, zu Bildung und gesundheitlicher Versorgung, zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Landrechten. Darunter leidet Resilienz ebenso wie Anpassungsfähigkeit – ein Zustand, der im Zusammenhang der Klimakrise umso benachteiligender wirkt und konkrete Menschenrechtsverletzungen zur Folge hat.

Ähnliches gilt für Minderheiten und marginalisierte Gruppen. Im brasilianischen Amazonasgebiet beispielsweise leben fast 400 indigene Völker, die auf das intakte Ökosystem ökonomisch und kulturell angewiesen sind. Schätzungen zufolge sind bereits 150 Millionen Indigene von den Folgen des Klimawandels betroffen. Sehr häufig leben sie in sensiblen Ökosystemen wie kleinen Inselstaaten oder Atollen im Pazifik, in tropischen Regenwäldern, in arktischen Regionen, im Hochland der Anden und des Himalaya oder in den Wüstengebieten Afrikas; in Lebenswelten also, die stärker und unmittelbarer von der Klimakrise betroffen sind als andere.

Klimapolitik muss deshalb nicht nur internationalistisch, sondern zugleich feministisch und intersektional sein. Dadurch fasst sie die besondere Situation von Frauen und Mädchen, zugleich aber auch die Belange marginalisierter Gruppen ins Auge und nutzt die herausragende Rolle all dieser Akteurinnen und Akteure. Im Umkehrschluss heißt das: Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen sind stets auch Gelegenheit, bestehende Strukturen der Ungleichheit – bezogen auf die Verteilung von Macht und Ressourcen, zum Beispiel – aufzubrechen und damit mehr Gerechtigkeit, gleichwertige Lebensverhältnisse und Gleichberechtigung zu schaffen.

Ein prioritäres Ziel internationaler Klimapolitik muss es sein, neben der eigentlichen Eindämmung der Klimakrise deren humanitäre Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Aus dem Verursacherprinzip leitet sich konkrete, globale Verantwortung ab. Ambitionierter Klimaschutz, die Steigerung von Resilienz sowie ein vorausschauendes, am Menschen und seinen Bedürfnissen orientiertes Handeln sind dabei nicht nur Ausdruck von Klimagerechtigkeit, sondern ebenso Voraussetzung einer weltweiten Friedensdividende. Auch in der Klimapolitik steht der Mensch in all seiner Würde und mit all seinen Rechten im Mittelpunkt. Der stete Blick auf das Wissen und die Belange der besonders verletzlichen Menschen und marginalisierte Gruppen ist bei alledem kein beliebiger, sondern der Schlüssel schlechthin, um nachhaltige und friedliche Strukturen in Zeiten der Klimakrise zu festigen.

Eine gleichberechtigte, gendergerechte Gesellschaft hat bessere Aussichten, ihre Umwelt zu schützen und die Klimakrise zu überwinden. Die Klimakrise ist nicht genderneutral; die Gegenmaßnahmen dürfen es auch nicht sein.

